

Betrag vereinbaren, nach dem Preisanteil zu berechnen, der den bis zum Eintritt der Vertragsverletzung erbrachten Leistungen entspricht.

(2) Bei Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung anderer für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Zwischenergebnisse oder Mitwirkungshandlungen sollen die Partner weitere Vertragsstrafen vereinbaren.

#### §46

### Zusammenarbeit bei anderen wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Betriebe

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen der Betriebe, die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, insbesondere Vorhaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren sowie Standardisierungsaufgaben, sind entsprechend den dafür bestehenden Festlegungen während der Ausarbeitung der Aufgabenstellung mit dem zuständigen Organ des betreffenden Bestellerbereiches abzustimmen und so durchzuführen, daß die Belange des Bestellers berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Schutzrechten.

(2) Soweit sich bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung oder in ihrem Ergebnis zur Verwirklichung der Forderungen des Bestellers zusätzliche Aufwendungen für den Betrieb oder den Besteller ergeben, ist ein Vertrag abzuschließen. Beabsichtigt der Besteller auf Grund des Entwurfes der Aufgabenstellung das neu zu entwickelnde Erzeugnis in einem für die Bedarfsermittlung des späteren Lieferers bedeutsamen Umfang zu beziehen, ist der Entwurf der Aufgabenstellung auch vor dem zuständigen übergeordneten Organ des Bestellers zu verteidigen.

(3) Nach Bestätigung der Aufgabenstellung soll zwischen dem Besteller und dem für die Serienfertigung festgelegten Betrieb ein Vertrag über die Lieferung neu zu entwickelnder Erzeugnisse abgeschlossen werden. Die §§ 43 bis 45 finden entsprechend Anwendung.

## V. Abschnitt

### Industrielle Instandsetzungen

#### §47

### Grundsätze für Verträge über industrielle Instandsetzungen

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Bestellern und Leistenden bei der Vorbereitung und Durchführung der industriellen Instandsetzung von Erzeugnissen oder deren Baugruppen und Teile ist grundsätzlich zu regeln durch

- a) Verträge über die Vorbereitung der Instandsetzung spezieller Erzeugnisse
- b) langfristige oder Jahres Verträge über die Durchführung von Instandsetzungsleistungen, die entsprechend den Erfordernissen durch Einzelaufträge konkretisiert werden
- c) Verträge über Einzelinstandsetzungen.

(2) Die Verträge sind so zu gestalten und zu erfüllen, daß bei Anwendung der rationellsten Instandsetzungsmethoden zur Sicherung der Einsatzbereitschaft in den Bestellerbereichen die geringste Instandsetzungsdauer und die der Instandsetzungsart entsprechenden Qualitätsmerkmale erreicht werden. Soweit erforderlich, ist

in den Verträgen auch die Durchführung von Aufgaben zur Modernisierung oder Umrüstung der instandzusetzenden Erzeugnisse zu regeln.

(3) Der Leistende ist verpflichtet, die Verträge über die Vorbereitung oder Durchführung von Instandsetzungen für komplette Erzeugnisse oder Systeme mit dem Besteller, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, abzuschließen. Umfaßt der Leistungsumfang die Instandsetzung von Baugruppen oder Teilen, die der Leistende nicht selbst durchführen kann, hat er darüber unter Beachtung des § 23 mit geeigneten Partnern die Kooperationsbeziehungen herzustellen.

(4) Die Bestimmungen über industrielle Instandsetzungen sind entsprechend anzuwenden, wenn aus besonderen Gründen die Instandsetzung in anderer Weise oder von Leistenden, die keine Industriebetriebe sind, durchgeführt wird, sofern sie dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

#### §48

### Verträge über die Vorbereitung der Instandsetzung spezieller Erzeugnisse

(1) Zur planmäßigen und rationellen Vorbereitung der Instandsetzung, insbesondere von importierten Erzeugnissen, die durch Betriebe bisher nicht durchgeführt wurde, sind unter Berücksichtigung der militär-ökonomischen, technischen und technologischen Erfordernisse sowie des notwendigen Zeitraumes rechtzeitig Verträge abzuschließen.

(2) Durch den Vertrag über die Vorbereitung der Instandsetzung verpflichtet sich der Besteller insbesondere

- a) die taktisch-technischen Forderungen, die Art und den Umfang sowie den geforderten Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der industriellen Instandsetzungen rechtzeitig bekanntzugeben
- b) den Leistenden in die neu instandzusetzenden Erzeugnisse einzuweisen
- c) die beim Besteller vorhandenen Dokumentationen rechtzeitig zu übergeben
- d) erforderliche Truppenerprobungen und deren Auswertung sicherzustellen.

(3) Der Leistende verpflichtet sich durch den Vertrag insbesondere:

- a) die Instandsetzung mit technisch und technologisch geringstem Aufwand und höchstmöglichem Nutzeffekt vorzubereiten und durchzuführen
- b) die für die Instandsetzung notwendigen Dokumentationen rechtzeitig bereitzustellen
- c) die erforderlichen Instandsetzungskapazitäten und die Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und Materialien zu sichern
- d) die erforderlichen MAB bzw. TLB zu erarbeiten
- e) eine technisch-ökonomische Einschätzung über die Instandsetzungswürdigkeit, die Zweckmäßigkeit der geforderten Instandsetzungsarten sowie im Ergebnis dieser Vorarbeiten Preislimite für die Instandsetzungsarten vorzuschlagen.

(4) In den Vertrag sind Gegenstand und Termine der zu seiner weiteren Konkretisierung erforderlichen Er-